

Nr. 373D

17.03.2011

BOFAXE



Suspendierung der Mitgliedschaft Libyens im UN-Menschenrechtsrat

Autor / Nachfragen

Dr. Jana Hertwig, LL.M.
Wissensch. Mitarbeiterin
Institut für Friedens-
sicherungsrecht und
Humanitäres Völkerrecht
Ruhr-Universität Bochum

Nachfragen:
jana.hertwig@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die Mitgliedschaft Libyens im Menschenrechtsrat suspendiert. Das Bofax hinterfragt die weiteren Handlungsmöglichkeiten innerhalb der VN.

Quellen:

Suspendierung der Mitgliedschaft Libyens im Rat:
UN Doc. A/RES/65/265, 3. März 2011.

Einrichtung des Menschenrechtsrates: UN Doc. 60/251, 3. April 2006.

Informationen zum Menschenrechtsrat:
<http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/>.

Erstmalig – Unverzüglich – Einstimmig: So haben die Vereinten Nationen auf die anhaltende Gewalt gegen libysche Demonstranten reagiert. Am 1. März 2011, nur eine Woche nach Beginn der gewaltsamen Übergriffe in Libyen, hat die Generalversammlung mit 192 Stimmen ihrer Mitglieder die Mitgliedschaft Libyens im Menschenrechtsrat suspendiert (UN Doc. A/RES/65/265). Damit folgte die Generalversammlung einer entsprechenden Empfehlung des Menschenrechtsrates.

Entgegen den Zeitungsberichten handelt es sich hierbei nicht um einen Ausschluss Libyens aus dem Menschenrechtsrat, sondern um die Aussetzung seiner Mitgliedschaft – und damit um die Suspendierung seiner Rechte und Pflichten als Mitglied des Rates. Die zur Gründung des Menschenrechtsrates im Jahr 2006 verabschiedete Resolution 60/251 enthält in Ziffer 8 eine entsprechende Ermächtigung der Generalversammlung, die Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds des Menschenrechtsrates auszusetzen, das „schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen begeht“.

Die Generalversammlung hat den Menschenrechtsrat im Jahr 2006 als Ersatz für die Menschenrechtskommission eingerichtet, da diese aufgrund der unterschiedlichen Interessen der Mitgliedstaaten politisch handlungsunfähig geworden war. Doch auch der Menschenrechtsrat ist umstritten, was unter anderem mit der Zusammensetzung seiner 47 Mitglieder zusammenhängt. Diese werden nach dem Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung für eine Amtszeit von drei Jahren bestimmt und damit nicht in erster Linie nach ihrer Menschenrechtspolitik und -beachtung. Zwar haben die Mitgliedstaaten bei der Wahl der Mitglieder den Beitrag der Kandidaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu berücksichtigen (UN Doc. A/RES/60/251, Ziffer 8). Die Mitglieder selbst müssen zudem den höchsten Ansprüchen bei der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte gerecht werden (Ziffer 9). Der Blick auf die Zusammensetzung des Rates zeigt aber, dass Theorie und Praxis hier weit auseinander fallen, denn neben Libyen (dessen Wahl im Jahr 2010 heftig umstritten war, letztlich aber immerhin 155 Stimmen erhielt) sind noch weitere Staaten (u.a. China und Kuba) im Rat vertreten, denen Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden.

Wie sich das weitere Verfahren für Libyen nun gestalten wird, ist indessen offen. In der Resolution 60/251 ist zwar das Verfahren der Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte geregelt. Unklar ist aber, wie lange eine Suspendierung gilt und – noch entscheidender – nach welchen Kriterien eine Suspendierung wieder aufzuheben ist. Auch die Resolution 65/265 lässt diese Frage offen und verweist am Ende lediglich darauf „(...) to review the matter, as appropriate.“ Doch noch entscheidender wird die Frage sein, ob Libyen tatsächlich wieder seine volle Mitgliedschaft erhalten sollte oder ob nicht die Achtung der Menschenrechte und das Mandat des Rates es vielmehr erfordern, Libyen aus dem Rat auszuschließen – ein Vorgang allerdings, der in der Gründungsresolution des Rates nicht vorgesehen ist. Bedenkt man hierbei, dass Libyen aufgrund des massiven Vorgehens von Muammar al-Gaddafi gegen die Demonstranten womöglich in einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt abzurutschen droht, erscheint es unter menschenrechtlichen sowie (humanitär-)völkerrechtlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar, Libyen wieder die volle Mitgliedschaft im Rat zu gewähren.

Der vollständige und endgültige Ausschluss Libyens aus dem Rat könnte deshalb als deutliches Signal des Wandels in den Vereinten Nationen gelten sowie den Rat in seinem eigentlichen Mandat stärken und die Kritiken an ihm – wenigstens zum Teil – verstummen lassen. Die Vereinten Nationen stehen deshalb in der Pflicht, gemäß dem in Artikel 1 Ziffer 3 ihrer Charta verankerten Ziel der Achtung der Menschenrechte zu handeln und über den Ausschluss Libyens sowie generell über die Zusammensetzung des Menschenrechtsrates neu zu entscheiden. Die Wahl der 15 neuen Mitglieder des Rates am 20. Mai 2011 könnte hierfür eine gute Grundlage bilden.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Dr. habil. Hans-Joachim Heintze und Dr. Jana Hertwig, LL.M. (Eur. Integration) herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der Bofaxe wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.